

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.03.2004

Geschäftszahl

2000/07/0271

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/07/0051 E 11. September 1997 VwSlg 14735 A/1997 RS 2 (Hier: Parteistellung des Nachbarn ist auf Grund von Berührung durch Immissionen (Staub) gegeben.)

Stammrechtssatz

Der Nachbarbegriff des § 75 Abs 2 GewO 1994 umfaßt auch die Liegenschaftseigentümer und zwar sowohl diejenigen, die (nur) durch Immissionen und dgl beeinträchtigt werden können als auch solche, deren Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb der Betriebsanlage in Anspruch genommen werden sollen (Hinweis E 25.2.1992, 92/04/0031).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2000/07/0272